

# Bekanntmachung

## **Wasserrecht;**

### **Entnehmen von Grundwasser für die private Trinkwasserversorgung, Milchwirtschaft, Tränken von Vieh, Reinigen des Hofbetriebes und für den Pflanzenschutz Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht**

Die Benedikt und Raimund Wolf GbR hat beim Landratsamt Haßberge die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 15 WHG für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf der Fl. Nr. 483, Gemarkung Bundorf, beantragt. Das Grundwasser soll für die private Trinkwasserversorgung, die Milchwirtschaft, das Tränken von Vieh, das Reinigen des Hofbetriebes und für den Pflanzenschutz verwendet werden.

Das Landratsamt Haßberge hat eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch die Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Durch den Ausbau des Brunnens nach den allgemeinen Regeln der Technik und bei entsprechendem Betrieb des Brunnens, sowie bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides, sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 04.08.2023, Az. 40292/23, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 120, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 04.08.2023

Landratsamt Haßberge

III/4 – Wasserrecht und Naturschutz

Demus